

Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau hat in ihrer Sitzung am 03.12.2003 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 13 der Satzung vom 23.11.1973 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Vollversammlung vom 12.5.1977, 27.1.1982 und 14.11.1997 folgende Schiedsgerichtsordnung beschlossen:

§ 1 Errichtung eines Schiedsgerichtes, Zuständigkeit

- (1) Bei der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau wird ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) errichtet.
- (2) Die Geschäfte des Schiedsgerichtes führt die Kammer.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges über vermögensrechtliche Ansprüche jeder Art, sofern die Zuständigkeit dieses Gerichtes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.
- (4) Das Schiedsgericht nimmt seine Tätigkeit auch auf, wenn in gesetzlich statthafter Weise durch eine nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügung (z.B. Satzung oder Testament) angeordnet ist, dass das Schiedsgericht unter Ausschluss des Rechtsweges entscheiden soll.
- (5) Wenigstens eine Partei muss eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz im Bezirk der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern haben.

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende kann ohne Hinzuziehung von Beisitzern entscheiden, wenn sich beide Parteien damit einverstanden erklären oder innerhalb einer gesetzten Frist keine Beisitzer benennen.

§ 3 Bestellung der Schiedsrichter

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird von der Kammer bestimmt. Er soll die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes besitzen.
- (2) Jede Partei benennt einen Beisitzer des Schiedsgerichtes. Unterläßt eine Partei die Benennung ihres Beisitzers innerhalb einer von der Kammer fest-

gesetzten Frist, so wird der Beisitzer von der Kammer bestimmt.

- (3) Als Schiedsrichter sollen solche Personen benannt werden, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Hinsicht auf den Streitfall für die Mitwirkung im Schiedsgericht besonders geeignet erscheinen.
- (4) Ein Schiedsrichter ist nicht Parteivertreter, sondern hat das ihm übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen.
- (5) Jeder Schiedsrichter ist zur Geheimhaltung der ihm durch seine Tätigkeit im schiedsgerichtlichen Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
- (6) Wer an einer Streitsache unmittelbar oder mittelbar beteiligt war oder ist oder mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert ist, darf als Schiedsrichter nicht mitwirken.

§ 4 Ablehnung von Schiedsrichtern

- (1) Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offen zulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offen zulegen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.
- (2) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind. Über das Ablehnungsgesuch entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 5 Prüfung der Zuständigkeit

Vor Eintritt in die Verhandlung hat das Schiedsgericht seine Zuständigkeit zu prüfen.

§ 6 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Begehren auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist in 5-facher Ausführung an die Kammer zu richten. Es hat

- (2) den Klageantrag und eine Darstellung des Sachverhaltes zu enthalten. Beizufügen ist der schriftliche Nachweis, dass das Schiedsgericht zur Bereinigung des Streitfalles zwischen den Parteien zuständig ist (§ 1 Abs. 3 und 4).
- (3) Die Durchführung des Verfahrens kann von dem Schiedsgericht ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Verfahren

- (1) Aufgabe des Schiedsgerichtes ist es, den Sach- und Streitstand festzustellen, die Streitigkeiten nach Möglichkeit durch Herbeiführung eines Vergleiches zu schlichten, oder, sofern ein solcher nicht zustande kommt, eine Entscheidung im Wege eines Schiedsspruches zu erlassen.
- (2) Das Schiedsgericht regelt das Verfahren unter Beachtung des § 1047 ZPO nach eigenem Ermessen. Die Parteien sind zu hören.
- (3) Dem Schiedsgericht steht es frei, von den Parteien unter Fristsetzung schriftliche Darlegungen und Erklärungen zu fordern, sie zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, Zeugen und Sachverständige, soweit diese freiwillig erscheinen, uneidlich zu vernehmen sowie alle zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Erscheint in einem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin trotz rechtzeitiger Ladung weder die Partei noch ein von ihr bestellter Vertreter, so darf das Schiedsgericht annehmen, dass die Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.
- (5) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Kammer ist berechtigt, zu den Verhandlungen des Schiedsgerichtes einen Vertreter zu entsenden.
- (6) Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist zulässig.

§ 8 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes leitet die Verhandlung und bestimmt die Sitzungstermine. Er führt den laufenden Schriftwechsel und teilt den Schiedsrichtern und Parteien den Ort, Tag und die Stunde der Sitzung mit.
- (2) Über das Ergebnis der Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Schiedsspruch

- (1) Erachtet das Schiedsgericht den Sachverhalt für ausreichend geklärt, so hat es ohne Verzug durch Schiedsspruch nach seiner gewissenhaften Überzeugung zu entscheiden, was unter den Parteien in Bezug auf ihren Streit rechtens sein soll. Vergleichen sich die Parteien während des Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut fest.
- (2) Der Schiedsspruch oder der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist unter Angabe des Tages des Erlasses von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen.
- (3) Nach Erlass eines Schiedsspruches oder eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut sind die Parteien berechtigt, vor dem zuständigen ordentlichen Gericht Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu stellen.

§ 10 Kosten des Verfahrens

- (1) Das Schiedsgericht bestimmt den Streitwert nach den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung und des Gerichtkostengesetzes. Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens richten sich nach dem Wert des Streitgegenstandes. Sie bestehen in Gebühr und Auslagen.
- (2) Als Gebühr wird erhoben: für die ersten 5.000 Euro 8 % des Streitwertes für die zweiten 5.000 Euro 6 % des Streitwertes

für die nächsten 40.000 Euro 4 % des Streitwertes

für den darüber hinausgehenden Streitwert 2 % des Streitwertes Die Mindestgebühr beträgt 400 Euro, die Höchstgebühr 5.000 Euro.

- (3) Erfordert die Erledigung der Streitsache einen über das durchschnittliche Maß erheblich hinausgehenden Zeit- und Arbeitsaufwand, so kann das Schiedsgericht im Einvernehmen mit der Kammer die Gebühr angemessen, jedoch höchstens auf das Doppelte erhöhen.
- (4) Wird die Klage zurückgezogen oder der Streitfall durch Vergleich erledigt, so bleibt es dem Ermessen des Schiedsgerichtes überlassen, die Gebühr zu ermäßigen.
- (5) Neben der Schiedsgerichtsgebühr wird für den Verwaltungsaufwand der Kammer eine Auslagenpauschale erhoben, die sich auf 10 % der vom Schiedsgericht erhobenen Gebühr beläuft.
- (6) Über die Tragung der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens durch die Parteien erkennt das Schiedsgericht zugleich mit der Hauptentscheidung. Dies gilt auch bei Abschluss eines Schiedsgerichtsvergleiches, in dem die Kostentragung nicht einvernehmlich von den Parteien geregelt ist.
- (7) Der Industrie- und Handelskammer gegenüber haften stets beide Parteien gesamtschuldnerisch für die Kosten des Verfahrens, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruches gegen die andere Partei.
- (8) Eine Entscheidung über die außergewöhnlichen Kosten ergeht nicht. Die Parteien können vereinbaren, dass

diese Kosten sich nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung regeln.

- (9) Das Schiedsgericht kann die Eröffnung des Verfahrens oder seine Fortführung von der Zahlung eines an die Kammer zu entrichtenden angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
- (10) Von der Gebühr erhält der Vorsitzende 50 %, die beiden Beisitzer je 25 %. Das Schiedsgericht kann im Einvernehmen mit der Kammer eine andere Verteilung vornehmen.

§ 11 Aufbewahrung des Schiedsspruches und der Akten

Eine Ausfertigung des Schiedsspruches und die Akten des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes verbleiben bei der Kammer.

§ 12 Inkrafttreten

Die Schiedsgerichtsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer „Niederbayerische Wirtschaft“ in Kraft.

Passau, den 03. Dezember 2003

Industrie- und Handelskammer für
Niederbayern in Passau

Thiele Keilbart
Präsident Hauptgeschäftsführer